

XIX. GP-NR
Nr. 46 - IA
Präs. 22. Nov. 1994

A n t r a g

der Abgeordneten *G a a l, Dr. Lukesch*
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das
Fernmeldeinvestitionsgesetz wie folgt geändert wird
(FMIG-Novelle 1994):

"Der Nationalrat wolle beschließen, das
Fernmeldeinvestitionsgesetz, BGBl.Nr. 312/1971, zuletzt geändert
durch das Bundesgesetz, BGBl.Nr. 691/1991, wie folgt zu ändern:

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Fernmeldeinvestitionsgesetz, BGBl.Nr. 312/1971, zuletzt geän-
dert durch das Bundesgesetz, BGBl.Nr. 691/1991, wird wie folgt
geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für
Finanzen

1. in den Jahren 1964 bis 1993 zur Erweiterung und Erneuerung des
österreichischen Fernsprech-, Datenvermittlungs-, Fernschreib-
und Funknetzes sowie zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Meß-
geräten und Werkzeugen, zur Durchführung allgemeiner Hochbau-
vorhaben für den Fernmeldedienst, zur Errichtung kombinierter
Post- und Fernmeldebauten und für sonstige Investitionen nach
Maßgabe des Fernmeldeanteils, ab dem Jahre 1988 zur Durchfüh-
rung von Hochbauvorhaben für den Post- und Postautodienst
sowie ab dem Jahre 1991 für die übrigen Investitionen im Post-
und Postautodienst bei den hierfür in Frage kommenden Unter-
nehmungen Bestellungen im Höchstausmaß von 203 700 Millionen
Schilling zu vergeben;

- 2 -

2. in den Jahren 1994 bis 1995 zur Durchführung der in Z. 1 genannten Vorhaben bei den hierfür in Frage kommenden Unternehmungen Bestellungen im Höchstmaß von 38 000 Millionen Schilling zu vergeben.

2. § 2 Abs. 1 lautet:

"(1) Zur Begleichung der von den Unternehmungen vorgelegten Rechnungen sind jene Mehreinnahmen an Fernsprechgebühren zu verwenden, die

in den Jahren 1965 bis 1967 über den Betrag von
1 680 Millionen Schilling,
in den Jahren 1968 bis 1971 über den Betrag von
2 000 Millionen Schilling,
im Jahre 1972 über den Betrag von 2 500 Millionen Schilling,
im Jahre 1973 über den Betrag von 2 700 Millionen Schilling,
im Jahre 1974 über den Betrag von 3 000 Millionen Schilling,
im Jahre 1975 über den Betrag von 3 300 Millionen Schilling
und in den Folgejahren über den Betrag hinaus anfallen, der in den Jahren 1976 und 1977 einem Satz von 47,5 vH, im Jahre 1978 einem Satz von 55 vH, im Jahre 1979 einem Satz von 63 vH, in den Jahren 1980 bis 1982 einem Satz von 66 vH, in den Jahren 1983 bis 1986 einem Satz von 60 vH, in den Jahren 1987 bis 1990 einem Satz von 66 vH, in den Jahren 1991 bis 1994 einem Satz von 68 vH und im Jahre 1995 einem Satz von 66 vH der jährlichen Gesamteinnahmen an Fernsprechgebühren entspricht. In Höhe dieser Mehreinnahmen - die in den Bundesvoranschlägen bei Kapitel 78 getrennt zu veranschlagen sind - sind gleich hohe zweckgebundene Ausgabenansätze bei Kapitel 78 vorzusehen."

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

In formeller Hinsicht wird ersucht, diesen Antrag dem Verkehrsausschuß zuzuweisen.

- 3 -

B e g r ü n d u n g

Um die Nachfrage nach modernen zukunftsweisenden Kommunikations-einrichtungen abdecken zu können, die im Hinblick auf die EU eine der Voraussetzungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft sind, wurden im Rahmen der FMIG-Gebarung in den Jahren 1991

52 681 Mill.S aufgewendet. Um den betriebswirtschaftlich notwendigen zügigen weiteren Ausbau des elektronischen digitalen Vermittlungssystems sowie den weiteren Ausbau des Telekommunikationsinfrastruktur (u.a. Telekommunikations-Highways) zu gewährleisten, sind für die Jahre 1994 und 1995 Investitionsausgaben von insgesamt 38 000 Millionen S (jährlich 19 000 Millionen S) vorgesehen.

Zur finanziellen Abdeckung dieses Investitionsbedarfes ist, unter Bedachtnahme auf den Anstieg des aushaftenden Fremdkapitals und die steigende Zinsenbelastung, die Anhebung des Zweckbindungsschlüssels im Jahre 1995 auf 34 % unbedingt erforderlich.

- 4 -

F i n a n z i e l l e A u s w i r k u n g e n

Im Hinblick auf den anhaltend hohen Investitionsbedarf sind für den Novellierungszeitraum 1994 bis 1995 trotz Anlegung eines äußerst strengen Maßstabes an Sparsamkeit Investitionsausgaben von 38 000 Millionen S vorgesehen (jährlich 19 000 Millionen Schilling). Damit soll der weitere Ausbau und die Fortsetzung der Modernisierung des Telekommunikationswesens in Österreich sichergestellt und gleichzeitig ein Beitrag zur Erhaltung und Attraktivierung des Wirtschaftsstandortes Österreich geleistet werden.

Bei einer Beibehaltung des bisherigen Zweckbindungsschlüssels von 32 % auch für das Jahr 1995 würde sich angesichts des hohen notwendigen Investitionsvolumens und des schon hohen Schuldenstandes der Post eine bereits kritische Zinsenbelastung sowie ein unzumutbares Absinken des Eigenkapitalanteiles ergeben. Daher wird die Zweckbindung für Investitionsausgaben für das Jahr 1995 mit 34 % der Fernsprechgebühreneinnahmen festgesetzt.

Durch die Neuregelung kann einem zu starken Ansteigen des Fremdkapitalanteiles entgegengewirkt und gleichzeitig ein Beitrag zur Konsolidierung des Bundeshaushaltes durch eine weiterhin hohe Ablieferung an das Budget im Jahr 1995 geleistet werden.